

Weisungen für die Apotheken an Schulen sowie Tagesbetreuungen in der Stadt St.Gallen, Massnahmen bei erster Hilfe und Medikamentenabgabe in Alltagssituationen beziehungsweise im Lager

Rechtliche Grundlagen / Allgemeines

Gemäss Art. 301 Abs. 1 ZGB haben die Eltern die Pflicht und das Recht zur elterlichen Sorge gegenüber dem Kind. Sie leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen die dazu nötigen Entscheidungen. Die Pflege des Kindes schliesst auch die Gesundheitspflege und somit eine allfällige Medikamentenabgabe ein. Der Auftrag der Schule umfasst Bildung und Erziehung (Art. 3 VSG des Kantons St.Gallen). Für die Zeit, in der das Kind im Unterricht oder in der Betreuung ist, haben die zuständigen Lehr- und Betreuungspersonen Obhut- und Aufsichtspflichten, die sonst den Eltern zukommen, wahrzunehmen (vgl. hierzu Herbert Plotke, schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern 2003, S. 37).

Eine allgemeine Pflicht zur Abgabe von Medikamenten durch Lehr- und Betreuungspersonen lässt sich allerdings weder aus dem Auftrag der Schule oder der Betreuungsvereinbarung noch aus dem Berufsauftrag und Pflichtenheft der zuständigen Lehr- und Betreuungspersonen ableiten.

Die integrative Ausrichtung des Volksschulgesetzes bringt aber mit sich, dass auch ein Kind mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen so weit als möglich in der Regelklasse geschult und in der Betreuungseinrichtung der Schule betreut werden sollte. Daher sollte die Medikamentenabgabe in der Schule im Einzelfall, wenn diese medizinisch notwendig ist, möglich gemacht werden. Dafür ist es aber zwingend notwendig, dass die Eltern die Schulleitung/Lehrperson über die Grundkrankheiten informieren.

Dabei gilt Folgendes:

Medikamentenabgabe in alltäglichen Situationen an den Schulen und Tagesbetreuungen

1. Grundsätzlich keine Medikamentenabgabe an Schulen

Lehr- und Betreuungspersonen in der Schule dürfen nach eigenem Ermessen keine Medikamente (auch keine rezeptfreien, homöopathischen und pflanzlichen Mittel) an die Kinder abgeben. Die Abgabe von Medikamenten/Heilmitteln darf einzig in Absprache mit den Eltern erfolgen und wenn die unter Punkt 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dafür muss von den Eltern eine ärztliche Bescheinigung inkl. Notfallplan vorgelegt werden.

2. Voraussetzungen für regelmässige Medikamentenabgabe in der Schule

Im Einzelfall, wenn die Abgabe von den Eltern gewünscht und medizinisch notwendig ist und nicht durch die Eltern am Abend oder am Morgen bzw. nicht in Eigenverantwortung eines oder einer betroffenen Jugendlichen durchgeführt werden kann, können Medikamente (vorübergehend oder dauernd) unter folgenden Voraussetzungen an das Kind abgegeben werden:

- Es liegt eine detaillierte ärztliche Bescheinigung inkl. Notfallplan vor.
- Die Eltern stellen das Medikament in einer Originalverpackung zur Verfügung, die mit einer Etikette mit folgenden Angaben versehen ist:
 - Name des Kindes
 - Dosierung und Zeitpunkt

- Datum des Beginns sowie Dauer der Behandlung
- Die für die Medikamentenabgabe zuständige Betreuungs- resp. Lehrperson ist schriftlich bezeichnet.
- Die für die Medikamentenabgabe zuständige Betreuungs- resp. Lehrperson führt ein Protokoll über Zeitpunkt und Dosierung der Abgabe. Falls es notwendig ist, Nebenwirkungen zu beobachten und schriftlich festzuhalten oder darauf zu reagieren, ist die zuständige Betreuungs- resp. Lehrperson vorgängig detailliert durch die Eltern (evtl. unter Beizug einer Fachperson bzw. des SAD) zu instruieren.
- Für den Fall, dass die in erster Linie zuständige Betreuungs- resp. Lehrperson ausfällt, ist eine Stellvertretung bezeichnet, die bei solchen Ausfällen durch die in erster Linie zuständige Betreuungs- und Lehrperson sofort umfassend instruiert wird, wie es für die Medikamentenabgabe erforderlich ist.
- Bei allen Unklarheiten ist der Schulärztliche Dienst (SAD) beizuziehen.

3. Vorgehen und Medikamentenabgabe in Notfallsituationen

In einem medizinischen Notfall sind vorab die Regeln gemäss Sicherheitskonzept für die Schulen der Stadt St.Gallen zu beachten.

In einem Notfall werden unverzüglich die nötigen Massnahmen ergriffen, damit die Schülerin oder der Schüler medizinisch versorgt wird, wobei die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen sind.

Entweder wird das Kind umgehend von seinen Eltern abgeholt oder die beaufsichtigende Betreuungs- resp. Lehrperson kann einen Krankenwagen oder einen Rettungsdienst herbeirufen, um die Schülerin oder den Schüler schnellstmöglich ärztlich versorgen zu lassen. Die Schulleitung ist darüber zu informieren. Die daraus entstehenden Kosten werden von den Eltern oder deren Versicherung übernommen.

4. Aufbewahrung von Medikamenten

Es gelten folgende Regeln:

- Medikamente sind ausser Reichweite der Kinder an einem sicheren Ort (in der Regel unter Verschluss) aufzubewahren. Im Notfall müssen sie aber sofort greifbar sein.
- Lagerungshinweise und Verfalldatum sind zu beachten.
- Medikamente, die nicht mehr benötigt werden, sind den Eltern zurückzugeben.

5. Versorgung einer Wunde / Auftragen von Salben

Wenn es auf dem Schulgelände während des Unterrichts, in Pausen oder in der Tagesbetreuung zu Unfällen kommt und eine Wunde respektive eine Prellung oder Stauchung eintritt, gilt der Grundsatz, dass der Schüler / die Schülerin selbst entscheidet, ob sie diese zeigen und verarzten lassen wollen. Ist das Auftragen einer Salbe erforderlich soll in jedem Fall das Kind selbst oder ein Mitschüler / eine Mitschülerin die Salbe auftragen und nicht die Betreuungs- resp. Lehrperson. Die Anweisungen im Schutzkonzept Bildungseinrichtungen der Stadt St.Gallen sind dabei zu berücksichtigen.

Akut kranke Kinder

Kinder mit Fieber und ansteckenden Krankheiten können in der Schule nicht betreut werden, weder im Unterricht noch in der Tagesbetreuung. Wenn Kinder während ihrer Aufenthaltszeit in der Schule / Tagesbetreuung akut erkranken, sind die Eltern zu kontaktieren und mit ihnen Vereinbarungen über das Abholen zu treffen.

Kinder müssen bei Infektionskrankheiten mindestens 24 Stunden fieberfrei sein, bevor sie die Schule/Tagesbetreuungen wieder besuchen dürfen, ausgenommen sind speziell durch das Kantonsarztamt des Kantons St.Gallen geregelte [Infektionskrankheiten](#).

Information der Eltern

Zu Beginn des Schuljahres wird über die Homepage der jeweiligen Schule informiert, dass keinerlei Arzneimittel und Komplementärarzneimittel an Schülerinnen und Schüler abgegeben werden. Die Eltern/Erziehungsberechtigte werden zudem aufgefordert, der Schulleitung bzw. der Klassenlehrperson mitzuteilen, wenn ihr Kind an einer Krankheit oder Allergie leidet und an der Schule Arzneimittel einnehmen muss, um die Zusammenarbeit zu vereinbaren. Auch werden alle Lehrpersonen der Klasse und alle Betreuungspersonen des Schülers, der Schülerin über den Inhalt der detaillierten ärztlichen Bescheinigung inkl. Notfallplan informiert. Dabei sind die Ausführungen unter Punkt 2 «Voraussetzungen für regelmässige Medikamentenabgabe in der Schule» zu beachten.

Lagerapotheke / Abgabe von Medikamenten während dem Lager

Während eines Schullagers darf der schulärztliche Dienst (SAD) in Absprache mit dem Kanton in der Rolle des Apothekers auftreten. Lagerapotheken sind deshalb etwas umfassender bestückt. Die Abgabe von Medikamenten an Schülerinnen und Schüler darf unter folgenden Bedingungen stattfinden:

1. Kenntnisnahme und Zustimmung der Eltern

Die Eltern müssen das Informationsblatt für die Schullager nachweislich zur Kenntnis genommen haben, d.h. das Informationsblatt unterschrieben und sich damit einverstanden erklärt haben, dass im Schullager orale Arzneimittel durch die Lehrperson verabreicht, werden könnten. Es handelt sich dabei immer um gut verträgliche, rezeptfreie, falls möglich pflanzliche Arzneimittel (Phytotherapeutika). Für Kinder mit chronischen Erkrankungen sind die Bedingungen wie unter Punkt 2 «Voraussetzungen für regelmässige Medikamentenabgabe in der Schule» im Kapitel «Medikamentenabgabe» zu erfüllen. Die Lehrpersonen müssen im Vorfeld entsprechend durch die Eltern/Erziehungsberechtigten eine genaue Instruktion erhalten. Allenfalls ist das Kind durch die Eltern/Erziehungsberechtigte ins Lager zu begleiten.

2. Vorgehen und Medikamentenabgabe in Notfallsituationen

Lehrpersonen können in Schullager, die Medikamente, welche in der Lagerapotheke des SAD mitgegeben wurden, abgeben. Eine Anleitung für Symptome und welche einfachen Mittel dafür helfen, liegt der Lagerapotheke bei.

Nach Möglichkeit nimmt das Kind die Arzneimittel selbst ein, für die Dosierung ist die Lehrperson verantwortlich. Salben sind durch den Schüler, die Schülerin, wenn möglich immer selbst aufzutragen oder ein Mitschüler, eine Mitschülerin trägt die Salbe auf. Die Anweisungen im Sicherheitskonzept für die Schulen der Stadt St.Gallen sind dabei zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme von akuten Notfällen (sofortige ärztliche Behandlung, Spitalaufenthalt, etc.) bei denen die Eltern unverzüglich zu informieren sind, reicht es, wenn am Ende des Lagers eine Rückmeldung über die Medikamentenabgabe durch die Lagerleitung an die Eltern/Erziehungsberechtigte erfolgt. Eine Rückmeldung an die betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigte soll durch die Lagerleitung immer gemacht werden.

Bei Fragen, während des Lagers kann der Schulärztliche Dienst telefonisch oder per Mail konsultiert werden.

Telefon +41 71 224 56 97
Mail schularztdienst@stadt.sg.ch

3. Aufbewahrung von Medikamenten

Es gelten folgende Regeln:

- Medikamente sind ausser Reichweite der Kinder an einem sicheren Ort (in der Regel unter Verschluss) aufzubewahren. Im Notfall müssen sie aber sofort greifbar sein.
- Lagerungshinweise und Verfalldatum sind zu beachten.
- Medikamente, die nicht mehr benötigt werden, sind den Eltern zurückzugeben

Erstellt vom schulärztlichen Dienst der Stadt St.Gallen in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Schule und Musik.

Version vom 27.04.2023